

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 83/07 B

L 3 U 269/03 (Bayerisches LSG)
S 3 U 152/02 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r . B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verletzung der Sachaufklärungspflicht, dass das LSG seinem im Termin am 9. November 2006 gestellten Beweisantrag zur Ladung und Befragung des Gutachters Prof. Dr. H ohne (hinreichende) Begründung nicht gefolgt sei. Der Kläger übersieht dabei, dass das schriftliche Gutachten des Sachverständigen nach § 109 SGG eingeholt war, sodass sich seine Rüge als solche der Verletzung dieser Norm darstellt. Nach der zitierten ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel indes auf eine Verletzung des § 109 SGG nicht gestützt werden. Dieser Ausschluss gilt uneingeschränkt und ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden (BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; Bundesverfassungsgericht SozR 1500 § 160 Nr 69). Der entsprechende Antrag auf erstmalige oder erneute Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG beinhaltet nicht ohne Weiteres zugleich einen Beweisantrag nach § 103 SGG (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 mwN). Der Ausschluss des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG wirkt so weit, dass die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht mit dem Argument beansprucht werden kann, die Nichtbefolgung eines Beweisantrags nach § 109 SGG werfe Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9).
- 4 Zwar gilt auch bei einem nach § 109 SGG erstatteten Gutachten gem § 118 Abs 1 SGG, § 411 Abs 3 der Zivilprozessordnung (ZPO), wonach das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen anzuordnen hat, wenn ein Beteiligter sein Fragerecht nach §§ 397, 402 ZPO ausüben will. Dies ist Ausfluss des durch Art 103 des Grundgesetzes und § 62 SGG garantierten Rechts der Beteiligten auf rechtliches Gehör (BSG Urteil vom 30. April 1985 - 2 RU 81/84 - HV-Info 1985,



Nr 13, 14). Da im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde der Beschwerdeführer den Zulassungsgrund schlüssig darzutun hat, hat er darzulegen, dass die geschilderte Ablehnung des Antrags auf mündliche Befragung des Sachverständigen eine Verletzung der §§ 397, 402 ZPO darstelle, etwa weil es um eine Erläuterung zur Beseitigung von Unklarheiten, Widersprüchen oder Missverständlichkeiten gegangen sei, nicht aber lediglich um eine weitere Sachaufklärung. In diesem Fall greift der Ausschluss des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG. Entsprechende Darlegungen lässt die Beschwerdebegründung indes vermissen.

- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

